

not. Ber. :  
Vertrag

# Vertrag.

---

Zwischen der Landgemeinde Tegel, vertreten durch den Gemeinde-Vorstand auf Grund der Gemeinde-Beschlüsse vom 24. Februar und 10. März 1896 einerseits, und dem Unternehmer Carl Franke zu Bremen andererseits, ist heute über Errichtung und Betrieb eines Gaswerkes in der Gemeinde Tegel folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen.

## § 1.

Herr Carl Franke zu Bremen resp. dessen Rechtsnachfolger übernimmt die Herstellung und den Betrieb einer Steinkohlengasanstalt nebst Straßenrohrnetz mit Laternen und Kandelabern für seine eigene Rechnung. Er hat die Straßen und Plätze der Gemeinde Tegel nach dem Ermessen und Angaben der Gemeindevertretung mit Steinkohlengas zu beleuchten und ist verpflichtet, sowohl öffentlichen Gebäuden als auch Privatwohnungen gegen Bezahlung Gas zu liefern. Die Röhrenleitungen in den betreffenden Straßen sind nach den Bestimmungen des Gemeindevorstandes zu Tegel zu verlegen.

Herr Franke ist verpflichtet, die Zuleitungen von den Straßenröhren nach den Wohnhäusern, behufs Abgabe von Gas stets auf 3 m hinter der Baufluchtlinie auf eigene Kosten herzustellen. Der übrige Teil der erforderlichen Zuleitungen und die Leitungen im Innern der Häuser bis zu den Gasmessern, sowie die Aufstellungen der letzteren selbst, erfolgt auf Kosten der Gasabnehmer durch den Herrn Franke; die Kosten dafür werden nach Maßgabe des Preis-Verzeichnisses berechnet, welches für die gleichen Arbeiten in Berlin festgesetzt ist.

Die sonst erforderlichen Hausinstallationen sind seitens des Unternehmers auszuführen, jedoch sind die Anlagen anderer Unternehmer zuzulassen, sobald sie bei der Prüfung sich als brauchbar erweisen.

Im Streitfall entscheidet darüber der Gemeinde-Vorsteher nach Anhörung eines Sachverständigen.

## § 2.

Die Gemeinde Tegel erteilt Herrn Carl Franke Bremen resp. dessen Rechtsnachfolgern für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages das ausschließliche Recht, den Gemeindeboden zur Legung von Gasleitungsröhren zu benutzen, die Straßen und öffentlichen Plätze der Gemeinde Tegel und Gebiet zu erleuchten und Gas an die Einwohner daselbst zu verkaufen.

Die Dauer des Vertrages ist auf 25 Jahre festgesetzt. Die Vertragszeit soll von dem Tage an gerechnet werden, an welchem die öffentliche Beleuchtung beginnt. Ueber den Beginn soll Akt aufgenommen und diesem Vertrage beigeftet werden.

## § 3.

Sowie der Unternehmer befugt ist, die Röhrenleitung auf die zur Zeit davon ausgeschlossenen Distrikte auszudehnen, sowie auch fremde Gemeinden anzuschließen, so hat auch die Gemeindevertretung das Recht, für alle Verlichkeiten, auch für jeden der Gemeinde neu hinzukommenden Distrikt, eine Ausdehnung der

§ 19.

Kommt der Unternehmer der übernommenen Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde befugt, die Leistungen auf seine Kosten auszuführen.

§ 20.

Dem Unternehmer ist gestattet, die Unterhaltungspflicht durch Zahlung eines Kapitals abzulösen, dessen Höhe durch Gemeindebeschluss bestimmt wird.

**IV. Abschnitt.**

**Schlussbestimmungen.**

§ 21.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung bei Umwandlung eines öffentlichen oder privaten Weges, eines Feldweges oder einer Chaussee in eine Ortsstraße.

§ 22.

Zu einer Straße im Sinne dieses Statuts gehört der Straßendamm und der Bürgersteig.

§ 23.

Etwasige oberbauzmäßige Bestimmungen, wonach den Anliegern die Herstellung und die Unterhaltung der Bürgersteige obliegt, werden durch dieses Statut nicht berührt.

§ 24.

Die polizeiliche Zuständigkeit, insbesondere die Rechte und Pflichten der Bau- und Wege-Polizeibehörde, werden durch dieses Statut nicht berührt.

§ 25.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Billigkeit des Ortsstatuts für den Umbau an Straßen und die Anlegung von Straßen und Plätzen in der Gemeinde Tegel vom 12. Juni 1889.

T e g e l, am <sup>19. März</sup> 23. April 1906.

**Der Gemeinde = Vorstand.**

**Der Gemeinde-Vorsteher.**

gez. **Weigert.**

(Siegel.)

**Die Schöffen.**

gez. **Marzahn**

gez. **Brüßow**

gez. **Reichelt.**

**Die Gemeinde = Vertretung.**

gez. **G. Engelke.**

**C. Fuchs.**

Genehmigt.

P o t s d a m, den 12. Juni 1906.

(Siegel.)

**Der Bezirksausschuß zu Potsdam.**

B. 5504.

gez. **Reich.**

Veröffentlicht.

T e g e l, den 5. Juli 1906.

**Der Gemeinde = Vorsteher.**

G. 2867.

Weigert.

Gasbeleuchtung zu fordern, sobald nachgewiesen wird, daß auf je 50 Meter neu hinzukommendes Straßenrohr in Privat- oder öffentlichen Gebäuden wenigstens 5 Flammen abgenommen werden. Eine öffentliche Flamme gilt für 2 Flammen.

Auch kann die Ausdehnung der Gasbeleuchtung auf den Gutsbezirk Schioß Tegel gefordert werden.

Betreffs Ueberschreiten aller Privatgrundstücke und Wege, aller öffentlichen Chaussees, Plätze und Wege mit Gasröhren, ist die Gemeinde verbunden, die Rechte und Interessen des Unternehmers so zu wahren und die eventuell nötige Erlaubnis zu besorgen, als wenn das Gaswerk Eigentum der Gemeinde wäre.

Ist die Zustimmung von Nicht-Gemeinde-Behörden oder von Privatpersonen zur Beseitigung von Hindernissen, welche dem Einlegen der Röhre entgegenstehen, nicht zu erlangen, so hört die Verpflichtung des Unternehmers, die betreffende Straße mit Gas zu versorgen, so lange auf, bis das Hindernis beseitigt ist. Größere Neubauten oder totale Verlegungen von erheblichen Bauwerken dürfen dem Unternehmer zu dem Ende nicht zugemutet werden, sondern können von demselben ganz oder teilweise, nur infolge eines freien Uebereinkommens übernommen, müssen aber in allen Fällen durch seine Werkleute ausgeführt werden.

§ 4.

Der Unternehmer verpflichtet sich, bis zum 1. April 1897 die Anlage zu vollenden und die dazu bestimmten Straßen und Plätze mit Gas zu beleuchten; sollte nach Ablauf von  $\frac{1}{2}$  Jahre nicht mit dem Bau der Anstalt begonnen worden sein, so erlischt dieser Vertrag für beide Teile gänzlich.

§ 5.

Die Gasfabrik nebst Rohrnetz ist nach dem, diesem Vertrage angehängten, von der Gemeindervertretung genehmigten Plan Nr. 1 in solider Weise herzustellen. Die Ausführung unterliegt in jeder Beziehung den in der Gemeinde Tegel bestehenden allgemeinen Bauvorschriften.

§ 6.

Für die Rohrleitung dürfen nur eiserne Röhren verwandt werden, welche nach dem Verlegen einer Dichtigkeitsprobe unterworfen werden. Dem Gemeinde-Vorstand steht es frei, diese Probe kontrollieren zu lassen.

Die Kandelaber und Konsolen für die Straßenbeleuchtung sind nach der Anordnung des Gemeinde-Vorstandes aufzustellen, jedoch muß diese binnen einer Woche nach dem Beginn des Baues getroffen werden, für die Konstruktion ist die unter Nr. 2 ebenfalls beiliegende genehmigte Zeichnung maßgebend. Sollte der Gemeinde-Vorstand an einzelnen Stellen andere, kostspieligere Beleuchtungsapparate angebracht zu haben wünschen, so leistet die Gemeinde Tegel für den Preisunterschied Vergütung.

Für etwa von dem Gemeinde-Vorstand verlangte Umsetzungen alter Straßenlaternen werden die Kosten ebenfalls von der Gemeinde Tegel vergütet.

Bezüglich der Rohrleitung ist der Unternehmer während der Dauer des Vertrages befugt, in den Straßen und Plätzen der Gemeinde Tegel durch seine Werkleute überall die nötigen Aufgrabungen zur Legung und Unterhaltung der das Gas leitenden und verteilenden Röhren jeder Art ohne Ausnahme auf seine Kosten und Gefahr bewerkstelligen zu lassen, unterwirft sich dabei jedoch der Aufsicht und den Anordnungen des Gemeinde-Vorstandes. Die durch solche Aufgrabungen verursachten Beschädigungen von öffentlichen oder Privatgebäuden, Kanälen, Wasserleitungen und anderen Einrichtungen fallen zur Last des Unternehmers. Die zum Rohrnetz erforderlichen Pflasterarbeiten hat der Unternehmer auf seine Kosten herzustellen und für die Güte und Dauerhaftigkeit dieser Arbeiten ein Jahr einzustehen.

Von der Vornahme der obgedachten Aufgrabungen und Herstellung auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist dem Gemeinde-Vorstande vor dem Beginn

der Arbeit Anzeige zu machen. Nach erteilter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes sind alle Arbeiten auf öffentlichem Grunde in der Art vorzunehmen, daß der Verkehr möglichst wenig leide und jede Gefahr und Beschädigung für das Publikum vermieden wird.

Im Uebrigen sind die bestehenden polizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 7.

Der Unternehmer hat während der Dauer des Vertrages den ganzen Beleuchtungsapparat in einem den Anforderungen der Behörde und des Publikums entsprechenden Zustande zu unterhalten.

Wenn infolge eines Straßenauflaufes oder Tumultes Beschädigungen der öffentlichen Beleuchtungskörper vorkommen, soll die Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz der Wiederherstellungskosten verpflichtet sein.

Ferner übernimmt die Gemeinde Tegel die Verpflichtung, durch ihre Polizeikräfte darüber zu wachen, daß Anflug und Beschädigungen an den zur öffentlichen Beleuchtung dienenden Apparaten u. möglichst verhütet werden, zur Erlangung des Täters behülflich zu sein und für Ersatz des Schadens ebenso besorgt zu sein, als wenn die Beschädigung an Gemeinde-Eigentum geschehen wäre.

§ 8.

Die durchschnittliche Brennzeit jeder öffentlichen Laterne soll jährlich bis 1500 — fünfzehnhundert — Brennstunden betragen.

Die Zahl der öffentlichen Straßenlaternen wird auf mindestens 200 Stück festgestellt.

Weniger als 2 Brennstunden pro Laterne und Tag dürfen nicht verlangt werden.

§ 9.

Die Brennzeit der öffentlichen Laternen richtet sich im wesentlichen nach einem jährlich zu erlassenden Brennkalendar, in welchem die Brennstunden, soweit sie im Voraus mit Sicherheit zu bestimmen sind, angegeben werden sollen. Es steht der Gemeinde-Vertretung frei, denselben nach Bedürfnis einzurichten, ihn im Laufe des Jahres zu ergänzen und jederzeit abzuändern. Es steht der Gemeinde-Vertretung frei, für einzelne oder für alle Laternen eine Vermehrung der Brennstunden über 1500 hinaus für die Laternen zu verlangen. Die desfallsige Vergütung ist im § 16 festgesetzt. Dabei wird indessen bestimmt, daß, wenn eine regelmäßige Nachtbeleuchtung für die Gemeinde durch eine beschränkte Anzahl von Laternen verlangt wird, die Zeit, während welcher diese Laternen brennen sollen, nicht anders bestimmt werden kann, als von 11 Uhr abends bis zum Tagwerden.

Sämtliche Laternen müssen längstens 30 Minuten nach der bestimmten Zeit angezündet sein, widrigenfalls der Unternehmer für jede Laterne, welche später angezündet wird (vorausgesetzt, daß die Laterne nicht mutwillig beschädigt wurde, heftiger Sturm oder Regen, Frost oder Schneetreiben die Arbeit erschwerte), in eine Konventionalstrafe von 10 Pfg. genommen werden kann.

Sollten durch höhere Gewalt oder sonstige Ursachen, welche nicht dem Unternehmer zur Last fallen, Hindernisse in der öffentlichen Gasbeleuchtung eintreten, so soll demselben von der Gemeinde für eine eventuelle anderseitige provisorische Beleuchtungsanlage eine entsprechende Vergütung gewährt werden. Unternehmer ist aber verpflichtet, so schnell als möglich den Betrieb des Gaswerks wieder herzustellen. Wird hierin etwas versäumt, so haftet der Unternehmer für jeden Schaden.

§ 10.

Zur Straßenbeleuchtung soll nur Gasglühlicht von mindestens 30 Kerzen Stärke verwendet werden.

§ 11.

Die Leuchtkraft des Gases soll bei 140 Liter Konsum im Argantbrenner pro Stunde gleich der Leuchtkraft von 14 Normalkerzen sein.

§ 12.

Sollte der Unternehmer die verlangte Lichtstärke der Gasflammen durch den angegebenen Gasverbrauch nicht erreichen können, so ist derselbe verpflichtet, soviel mehr Gas in jedem Brenner zu verwenden, als zur Herstellung der festgesetzten Lichtstärke erforderlich ist, ohne dafür eine Vergütung fordern zu können; es ist ihm jedoch nicht gestattet, ein Gas anzuwenden, wovon mehr als 170 Liter nötig sind, um die Lichtstärke von 14 Normalkerzen hervorzubringen.

§ 13.

Die Gemeinde-Vertretung kann die Prüfung der Lichtstärke einzelner Flammen, sowie des Gaskonsums derselben durch Sachverständige, so oft es ihr gut dünkt, vornehmen lassen.

Zeigt sich bei der Prüfung des Gases in Bezug auf dessen Menge zu der Lichtstärke eine Verringerung der Leuchtkraft um 10% oder mehr und wird diese in einem Monat dreimal nachgewiesen, so erleidet der Unternehmer zu Gunsten der Privaten einen Abzug von soviel Prozenten des Preises, als die Leuchtkraft sich verringert gezeigt hat.

§ 14.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die sorgfältigste Reinigung des Gases zu bewerkstelligen, sodaß es in keinerlei Weise auf Menschen oder Gegenstände andere nachteilige Wirkungen ausüben kann, als solche, welche von den Eigenschaften des besten gereinigten oder mit atmosphärischer Luft gemengten Steinkohlengases unzertrennlich sind.

§ 15.

Die bei der Fabrikation des Gases gewonnenen übelriechenden Produkte sind so aufzubewahren, daß sie der Umgebung weder schädlich noch lästig werden.

§ 16.

Der Unternehmer empfängt für die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmte öffentliche Beleuchtung nach den Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 und 11 für jede 1000 Brennstunden einer Straßenlaterne die Summe von fünfunds zwanzig Mark.

Werden für die regelmäßige Beleuchtung im ganzen mehr Brennstunden gebraucht, so ist dem Unternehmer der Mehrverbrauch pro Kata der oben festgesetzten Vergütung (Mark 25 für 1000 Brennstunden) zu vergüten. Für die Beleuchtung einzelner Stellen in der Gemeinde durch einzelne Laternen zu einer Zeit, wo die regelmäßige Beleuchtung nicht stattfindet, wird für jede Flamme pro Brennstunde 4 Pfg. vergütet. Für Private soll der Preis des Leuchtgases nicht über 18 Pfg. per Kubikmeter, für Motoren, Heiz- und Kochgas u. nicht über 12 Pfg. per Kubikmeter betragen.

Wenn die Preise für gute Gaskohlen den Normalsatz von 200 Mark pro 10000 Kilo franko Gaswerk um ein Fünftel übersteigen, so soll dem Unternehmer frei stehen, den Privatgaspreis um 2 Pfg. pro Kubikmeter zu erhöhen und entsprechend weiter um je 2 Pfg. bei fernerer Preissteigerung der genannten Gaskohlen um je ein Fünftel. Wenn der Gaskonsum auf 500000 Kubikmeter steigt, dann erfolgt eine Ermäßigung der oben bezeichneten Einheitspreise auf 17 resp. 11 Pfg., bei einem Konsum von 1000000 Kubikmeter und darüber auf 16 resp. 10 Pfg. pro Kubikmeter.

§ 17.

Die Zahlung für die gestellte öffentliche Beleuchtung erfolgt monatlich aus der Gemeindefasse.

§ 18.

Der Unternehmer ist verpflichtet, richtige Gasmesser stets vorrätig zu halten und den Privaten auf Verlangen käuflich zu überlassen. Die Gemeindevertretung behält es sich vor, eine oberliche Prüfung der Gasmesser demnächst anzuordnen. In Betreff der Mieten für die Gasmesser gelten die jedesmaligen Berliner Bestimmungen.

§ 19.

Dem Unternehmer wird, wie schon im § 1 besagt, die Zusicherung erteilt, daß während der Dauer des Vertrages keinem anderen Unternehmer oder der Gemeinde selbst die Befugnis des Gasverkaufs an die Gemeinde oder an Private mittelst Röhrenleitung durch die Straßen und über öffentliche Plätze erteilt werden resp. zustehen soll.

Die Gemeindevertretung erteilt dem Unternehmer weiter die Zusicherung, daß sie selbst darauf verzichtet und auch keinem Dritten gestattet, während der Vertragsdauer die Straßen und Plätze der Gemeinde weder unter- noch oberirdisch zur Leitung von Elektrizität behufs Erleuchtung zu benutzen.

Der Unternehmer muß auf Verlangen der Gemeinde Tegel auch eine andere bessere Beleuchtung während der Vertragsdauer einrichten, wenn eine solche sich in 3 anderen Vororten von Berlin bewährt hat, und sich eben so billig stellt, wie Gasbeleuchtung und finden dann auf diese Einrichtung die Bestimmungen über das Gaswerk entsprechende Anwendung.

Die Preise für diese Art der Beleuchtung werden zwischen den Vertragsschließenden vereinbart; im Fall der Meinungsverschiedenheit entscheiden Sachverständige (§ 25 Absatz 1).

Unternehmer hat kein Widerspruchsrecht, wenn andere Unternehmer für eigenen Bedarf elektrisches Licht einführen und mit den betreffenden Leitungen die Straßen kreuzen. Streitigkeiten aus diesem § werden nach § 25 erledigt.

§ 20.

Unternehmer hat über den Betrieb des Gaswerks ordnungsmäßig Bücher zu führen.

Von dem über 6% der Verzinsung sich stellenden Reinertrag fließen der Gemeinde Tegel 10% zu.

§ 21.

Nach Ablauf des Vertrages ist die Gemeinde Tegel befugt, die Verlängerung desselben auf fernere zehn Jahre usw. von zehn zu zehn Jahren zu verlangen. Die Entscheidung über die eventuelle Verlängerung ist zwei Jahre vor Ablauf der Vertragszeit zu treffen.

Nimmt die Gemeinde Tegel davon Abstand, so hat sie das Werk käuflich zu übernehmen und zwar:

zur Hälfte des Tarwertes und zur Hälfte des Geschäftswertes.

Der Geschäftswert wird ermittelt nach dem in den letzten drei Jahren durchschnittlich erzielten Reingewinn, kapitalisiert zu 4%. Der Kaufpreis ist bei Uebernahme des Werkes in bar zu entrichten. Die Feststellung des Kaufpreises erfolgt durch Sachverständige, die Wahl derselben geschieht analog der Bestimmungen im § 23.

§ 22.

Unternehmer stellt für die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen der Gemeinde Tegel eine Kautions von 10 000 Mark.

Kommt Unternehmer in Vermögensverfall oder treten sonst Umstände ein, die den Betrieb des Gaswerkes unterbrechen (abgesehen von den Fällen des § 9 dieses Vertrages) dann hat die Gemeinde Tegel das Recht, das Gaswerk für den Tarwert zu übernehmen und den Betrieb anderweit zu bestimmen.

§ 25.

Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages entscheiden zwei Schiedsrichter, von welchen beide Parteien je einen zu ernennen haben. Diese Schiedsrichter müssen Fachmänner sein. Ist zwischen diesen beiden keine Einigung zu erzielen, so wird von denselben ein dritter Fachmann als Obmann gewählt. Findet auch hierüber eine Einigung nicht statt, so ernennt der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim denselben.

Soll dieser Vertrag an einen Dritten übergehen, so ist über das bezügliche Rechtsgeschäft dem Gemeinde-Vorstande zu Tegel binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, unter Vorlegung der abgeschlossenen Verträge.

Sollte zum Betriebe des Gaswerks eine Aktiengesellschaft gebildet werden, dann behält sich die Gemeinde Tegel das Recht der Teilnahme an der Verwaltung der Aktiengesellschaft vor; ihr sind zu diesem Zwecke mindestens zweitausend Mark Aktien zum Nominalwert zuzuweisen und ein Vertreter der Gemeinde Tegel muß dem Aufsichtsrat mit Sitz und Stimme angehören.

Stempelfkosten pp. dieses Vertrages trägt Herr Carl Francke.

So vereinbart

Tegel, den 15. März 1896.

gez. Carl Francke.

Vollzogen in Beachtung der angehefteten Genehmigung des Kreis-Ausschusses vom 12. d. Mts. — A. 3071. —

**Der Gemeinde-Vorstand.**

(L. S.)                      gez. Brunow, Gemeinde-Vorsteher.  
                                  gez. Schulze, Schöffe.            gez. Marzahn, Schöffe.

**Kreis-Ausschuß  
des Kreises Nieder-Barnim.**

Berlin, den 12. März 1896.

Die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung zu Tegel vom 24. Februar und 10. März 1896, nach welchen der Entwurf zu einem Vertrage zwischen dem Gemeinde-Vorstand und dem Unternehmer Carl Francke zu Bremen über die Errichtung und Betrieb eines Gaswerkes in der Gemeinde Tegel angenommen ist und die Gemeinde Tegel sich an der zu gründenden Aktiengesellschaft, deren Sitz Tegel sein muß, mit 2000 (zweitausend) Mark beteiligen soll, werden auf Grund des § 114 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hiermit genehmigt.

**Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.**

(L. S.)                      gez. von Waldow.

Genehmigung.

J.-No. A. 3071.

